IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Juni 2003

Nr. 2003/1074

Soziale Sicherheit: Beiträge Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung gemäss Gesetz Aufgabenreform soziale Sicherheit (GASS): Akontozahlung 2003

---

1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" Kanton und Einwohnergemeinden (GASS) vom 4. März 1998 wurden die Leistungsfelder der sozialen Sicherheit zwischen den Einwohnergemeinden und dem Kanton neu zugeteilt. Ab 1. Januar 1999 ist die Gesamtheit der Einwohnergemeinden u.a. für die Leistungsfelder der Alimentenbevorschussung, der Suchthilfe und der sozialen Beratungsinstitutionen zuständig. Der Kanton übernimmt anderseits die Leistungsfelder Prämienverbilligungen KVG, AHV, IV. Das Leistungsfeld EL wird weiterhin als gemeinsames Feld der Einwohnergemeinden und des Kantons je zu 50 % (Verbundaufgabe) geführt.

Der Vollzug und die Koordination unter den Einwohnergemeinden für die kommunalen Leistungsfelder erfolgt ab 1999 aufgrund der gesetzlichen Regelung durch das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, die Oberämter und die kantonale Ausgleichskasse. Die gesetzliche Regelung sieht gemäss GASS § 55 Absatz 3 vor, dass die Kosten der jeweiligen Leistungsfelder im Verhältnis der Einwohnerzahl der kantonalen Bevölkerungsstatistik auf die Einwohnergemeinden verteilt werden.

2. Erwägungen

2.1 Alimentenbevorschussung (Beilage A)

Alimentenbevorschussung / Aufwand	Fr. 7‘800‘000	
Alimentenbevorschussung Inkasso / Ertrag		Fr. 3'200‘000
Akontozahlung Einwohnergemeinden 2003		**Fr. 4'600'000**

Kommentar

Da im laufenden Jahr erst 5 Monate verbucht worden sind, können noch keine Prognosen über die tatsächlichen Kosten für das Jahr 2003 gemacht werden.

2.2 Akontozahlungen

Mit Blick auf die bereits seit anfangs Jahr erbrachten Dienstleistungen durch den Kanton hat die Gesamtheit der Gemeinden auf der Basis obiger Budgetwerte und bis zum Vorliegen der Schlussabrechnung 2003 (im 1. Quartal 2004) Akontozahlungen zu leisten. Diese sind von den Gemeinden in ihren Budgets 2003 bereits berücksichtigt worden (vgl. AGS-Schreiben vom 10. Juli 2002).

3. Beschluss

3.1 Die Akontozahlungen der Einwohnergemeinden werden gemäss beiliegender Detailauflistung festgesetzt. Der Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.

3.2 Die Akontozahlung ist bis **spätestens 31. Juli 2003** unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die mit dem Amt für Finanzen im Kontokorrentverfahren stehen, wird der Betrag im Kontokorrent belastet.

3.3 Die Einwohnergemeinden haben ihre Aufwendungen in der Laufenden Rechnung unter dem **Konto 580.366** per Rechnungsjahr 2003 zu verbuchen.

3.4 Das **Amt für Finanzen und das SAP-Polling werden angewiesen**, den Betrag von 4'600'000 Franken wie folgt zu verbuchen:

Belastung

Gemeinden mit Postcheckverkehr	Fr.	2'161'090.00
Gemeinden mit Kontokorrent (KK)	Fr.	2'438'910.00

Gutschrift

462000 / 46638 Gemeindebeiträge Alimentenbevorschussung Fr. 4'600'000.00

3.5 Der Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien der Einwohnergemeinden und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (Rechnung mit Einzahlungsschein, soweit nicht Kontokorrent besteht).

3.6 Diese Akontorechnung erfolgt unter dem Vorbehalt der Schlussabrechnung GASS 2004.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Liste Beiträge der Einwohnergemeinden an Alimentenbevorschussung

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (4, je 2 CHA/ BUH)
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen / Rechnungswesen (Kontokorrentverkehr Gemeinden, Herr Kofmel)
SAP-Pooling, mit dem Auftrag an die Gemeinden mit Postcheckverkehr Rechnung zu stellen und an die Staatskanzlei weiterzuleiten für den Versand.
Oberämter (5)
Präsidien der Einwohnergemeinden (126, Versand Staatskanzlei)
Gemeindekassen der Einwohnergemeinden (126, für Gemeinden mit Postcheckverkehr: mit Rechnung: Versand Staatskanzlei)